

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich / Zusagen / künftige Geschäfte

Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (AVB) gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich/rechtlichen Sondervermögen und damit nicht gegenüber Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Sie sind unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall Bestandteile aller Liefer- und Verkaufsgeschäfte der WINTERSTEIGER Sägen GmbH (im folgenden WINTERSTEIGER genannt), D-99310 Arnstadt, Alfred-Ley-Straße 7, insbesondere solcher über Sägen und deren Zubehör einschließlich Reparaturen. Mitarbeiter, Reisende und Handelsvertreter sind nicht zur Abgabe von Zusagen welcher Art auch immer ermächtigt. Diese AVB gelten, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wird, auch für künftige Rechtsgeschäfte der vorgenannten Art, ohne daß deren Geltung in jedem Einzelfall vereinbart werden müßte. Andere Vertragsbedingungen, insbesondere in Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern des Käufers, Bestellers bzw. Auftraggebers (im folgenden AG genannt), werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn WINTERSTEIGER diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote / Ablehnung / Änderungen

Alle Angebote sind freibleibend. WINTERSTEIGER behält sich das Recht vor, die Annahme eines aufgrund eines Angebotes erteilten Auftrages binnen vier Wochen abzulehnen. Angaben und Äußerungen über Produkteigenschaften, welcher Art auch immer, in Preislisten, Prospekten, Broschüren, Produktbeschreibungen und anderen Drucksachen oder öffentlichen Mitteilungen geben nur eine annähernde Beschreibung wieder und stellen jedenfalls unverbindliche Angaben über Durchschnittswerte dar. Konstruktions-, Form-, Ausstattungs- und Farbtonänderungen bleiben vorbehalten, soweit dadurch nicht der vorgesehene Gebrauch des Kaufgegenstandes ausgeschlossen wird.

3. Bestellung / Auftragsbestätigung / Abweichen

Grundlage für die von WINTERSTEIGER zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ist der vom AG erteilte Auftrag/Bestellung sowie die von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. WINTERSTEIGER ist nicht verpflichtet, die vom AG übermittelten Unterlagen und Informationen auf allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeits oder darauf zu prüfen, ob sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind. Der AG ist vier Wochen an seine Bestellung gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Stillschweigen alleine gilt nicht als Annahme eines Auftrages. Der AG ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom AG genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von 3 Tagen schriftlich Gegenteiliges mitteilt.

4. Lieferung / Liefertermine

Lieferfristen und -termine verstehen sich stets als unverbindlich, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist. WINTERSTEIGER wird sich jedoch bemühen, Liefertermine einzuhalten. Die Einhaltung der Lieferfristen und -termine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten des AG aus der laufenden Geschäftsbeziehung voraus. Verzug des AG mit der Übermittlung von für die Auftragsausführung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfristen und -termine. Von WINTERSTEIGER nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse wie z. B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörung, Zulieferungsschwernisse, Transporterschwernisse sowie behördliche Eingriffe bewirken eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und -termine. Im Falle eines von WINTERSTEIGER zu vertretenden Lieferverzuges kann der AG ausschließlich in Ansehung der von diesem Verzug betroffenen Waren unter Ausschluss weiterer Ansprüche entweder Erfüllung verlangen oder unter schriftlicher, ausdrücklicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei Sukzessivlieferungsverträgen besteht das Rücktrittsrecht nur in Ansehung jeder einzelnen Lieferung. Bei Sonderanfertigungen ist die Nachfrist in jedem Fall entsprechend der Eigenart der Sonderanfertigung zu bemessen. WINTERSTEIGER ist berechtigt, auch Teillieferungen vorzunehmen.

Die Bestimmung der Transportart bleibt WINTERSTEIGER vorbehalten und erfolgt in jedem Fall unabgesehen. Im Fall der Versendung auf welche Art auch immer erfolgt diese „EXW gemäß Incoterms 2000“ ab dem jeweiligen Werk von WINTERSTEIGER (zB EXW Arnstadt) und stets auf Kosten und Gefahr des AG; mit Versendung ab Werk WINTERSTEIGER geht auch dann die Gefahr auf den AG über, wenn Lieferung „frei Haus“ oder „franko“ vereinbart wurde. WINTERSTEIGER wird auf Wunsch des AG auf Kosten des AG eine Versicherung gegen Transportschäden aller Art abschließen. Wird über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren beantragt, ein Vergleichsverfahren eingeleitet, tritt eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG ein, erfolgen nicht vollkommen unbedenkliche Kreditauskünfte über den AG oder befindet sich der AG gegenüber WINTERSTEIGER in Zahlungsverzug, so ist WINTERSTEIGER berechtigt, die sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälligen Beträge zu verlangen. Befindet sich der AG gegenüber WINTERSTEIGER in Zahlungsverzug, so ist WINTERSTEIGER berechtigt, nach angemessener Fristsetzung die Zahlung der noch nicht fälligen Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen und bei erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

Weiters ist WINTERSTEIGER in jedem dieser Fälle berechtigt, weitere von WINTERSTEIGER auftragsbestätigte Lieferungen auch dann von Vorauskasse oder Sicherstellung abhängig zu machen, wenn eine solche nicht vereinbart worden ist. Waren, die „auf Abruf“ oder „auf Abholung“ oder dergleichen bestellt werden, lagern ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Abruf- bzw. Abholtermins auf Kosten und Gefahr des AG bei WINTERSTEIGER oder nach Wahl von WINTERSTEIGER bei einem Dritten. Bei Annahmeverzug des AG ist WINTERSTEIGER nach vorheriger angemessener Ankündigung berechtigt, die Ware freihändig zu verwerten, insbesondere an Dritte zu veräußern.

5. Rechte- und Eigentumsvorbehalt

Alle Rechte an Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne und Muster bleiben vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder bearbeitet, noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht bzw. an diese weitergegeben werden und sind auf Verlangen wieder zurückzugeben. WINTERSTEIGER behält sich das Eigentumsrecht an der Ware bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG vor. WINTERSTEIGER ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Vorbehaltsware herauszuverlangen; die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. WINTERSTEIGER wird die Vorbehaltsware anderweitig freihändig veräußern und dem AG den vereinnahmten Erlös abzüglich jeglicher mit der Rücknahme und anderweitigen Veräußerung verbundenen Aufwendungen gutschreiben. Eine auf Betreiben von WINTERSTEIGER erfolgende Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Verzicht auf das Eigentumsrecht. Der AG darf den Kaufgegenstand ohne die Zustimmung der WINTERSTEIGER nicht verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der AG ist verpflichtet, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware einschließlich Beschlagnahmen, Pfändungen und dergleichen auf das Eigentumsrecht von WINTERSTEIGER hinzuweisen und WINTERSTEIGER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der AG wird WINTERSTEIGER von wegen aller Aufwendungen zur Abwehr jeglichen Zugriffs auf die Vorbehaltsware gänzlich schad- und klaglos halten. Der AG ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt WINTERSTEIGER aber bereits jetzt alle Forderungen an seine Kunden in Höhe des noch offenen Forderungsbetrags an WINTERSTEIGER ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder Dritten erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.

Zur Einziehung dieser Forderung ist der AG auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von WINTERSTEIGER, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich WINTERSTEIGER, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls kann WINTERSTEIGER verlangen, dass der AG ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben (Käufer, Kaufpreis, Lieferdatum, Ort der Ware etc.), sowie die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug und sobald Umstände eintreten, die eine Gefährdung der Ansprüche von WINTERSTEIGER begründen gemäß vorstehender Ziffer 4 der AVB ist WINTERSTEIGER zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der AG zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch WINTERSTEIGER liegt, sofern nicht die Bestimmung des BGB über das Verbraucherdarlehen Anwendung finden, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies WINTERSTEIGER ausdrücklich schriftlich erklärt. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der AG.

6. Preise / Zahlung

Die Preise gelten ab Lager WINTERSTEIGER in Arnstadt oder ab Lieferwerk exklusive Fracht, Verpackung und Versicherung und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Aufträge, für die keine bestimmten Preise ausdrücklich vereinbart sind, werden zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis berechnet. Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. WINTERSTEIGER behält sich - auch nach erfolgter Auftragsbestätigung - vor, im Falle der Erhöhung maßgeblicher Material-, Rohstoff- oder Lieferantenpreise, der Erhöhung von Personalkosten aufgrund zwingender gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen, der Änderung von Devisenkursen und -bestimmungen, der Erhöhung von Abgaben oder der Erhöhung von Transport- oder Zulieferkosten die Preise auf den Listenpreis von WINTERSTEIGER zum Stand des Liefertages zu erhöhen.

Kosten, die auf einer nachträglichen Änderung oder Anpassung der Bestellung beruhen, werden ausschließlich vom AG getragen Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, ohne Verpflichtung zur Vorlage und Protesterhebung, und nur zahlungshalber angenommen. Die Annahme erfolgt mit Valuta des Tages, an dem WINTERSTEIGER über den Gegenwert verfügen kann. Diskontospesen und alle mit der Einlösung des Wechsels oder Schecks zusammenhängenden Kosten trägt der AG. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten und Spesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen angerechnet; WINTERSTEIGER ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf die ältesten offenen Posten anzurechnen. Bei Zahlungsverzug hat der AG Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Die Geltendmachung weiteres Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem AG ist es jedoch gestattet, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen. Allenfalls gewährte Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gelten bei Zahlungsverzug oder im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AG als nicht gewährt.

7. Storno

Der AG ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren. Für den Fall, daß WINTERSTEIGER im Einzelfall eine Stornierung akzeptiert, verpflichtet sich der AG zur Zahlung eines pauschalisierten Ersatzbetrages in Höhe von 15% der Auftragssumme an WINTERSTEIGER. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem AG ist jedoch der Nachweis gestattet, dass WINTERSTEIGER ein geringerer Schaden entstanden ist.

8. Bankgarantie / Akkreditiv

WINTERSTEIGER behält sich vor, für alle Preise und Entgelte eine abstrakte, auch teilweise ausnutzbare Bankgarantie einer erstklassigen deutschen Großbank oder die Eröffnung eines unerrundlichen, teilbaren, übertragbaren und von einer erstklassigen deutschen Großbank bestätigten Dokumentenakkreditives zu verlangen.

9. Gewährleistung

WINTERSTEIGER leistet ohne ausdrückliche schriftliche Zusage keine Gewähr für eine bestimmte Verwendung oder Verwertbarkeit der Ware. Offensichtliche Mängel bzw. Mengen- und Maßabweichungen der Ware sind unverzüglich spätestens innerhalb von 14 Tagen, nach der Ablieferung an WINTERSTEIGER schriftlich anzuzeigen. Kommt der AG seiner Anzeigepflicht nicht nach, so gilt die Ware als genehmigt. Andere als offensichtliche Mängel müssen nach ihrer Entdeckung unverzüglich schriftlich vom AG an WINTERSTEIGER gerügt werden. Bei fristgerechten und berechtigten Mängelrügen kann der AG zunächst lediglich Nacherfüllung verlangen. Dies erfolgt nach Wahl von WINTERSTEIGER durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der AG kann erst vom Vertrag zurücktreten oder die Gegenleistung mindern, wenn die Nacherfüllung endgültig unmöglich oder fehlergeschlagen ist. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn 2 Nachbesserungsversuche erfolglos blieben. Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn die Ware vom AG oder einem Dritten unsachgemäß benützt, nachbearbeitet, repariert oder sonst beeinträchtigt wurde. Gleiches gilt für ohne Zustimmung von WINTERSTEIGER vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Sämtliche Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für solche Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. In diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Diese gilt ebenfalls, sofern WINTERSTEIGER Vorsatz oder Arglist trifft.

10. Haftungsausschluss

Schadensersatzansprüche des AG jeglicher Art sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von WINTERSTEIGER beruhen. Dieses Haftungsbegrenzung gilt nicht für WINTERSTEIGER, den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen für verschuldete Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gilt ferner nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftpflicht und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letzteren Fall ist die Haftung von WINTERSTEIGER bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftung von WINTERSTEIGER ist zudem in jedem Falle der Höhe nach mit netto EUR 50.000,00 oder, falls dieser höher sein sollte, mit dem Auftrags- bzw. Warenwert limitiert. Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung gelten auch für Schäden, welche von Personen verursacht wurden, für die WINTERSTEIGER einzustehen hat. Bei Anfertigungen, die WINTERSTEIGER aufgrund von Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Angaben des AG durchführt, erhält der AG WINTERSTEIGER in jeder Hinsicht einschließlich Zinsen und Kosten für etwaige Eingriffe in Recht Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, schad- und klaglos.

11. Aufrechnung / Solidarhaftung / Zurückbehaltung / Leistungsverweigerung

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des AG wegen Forderungen von WINTERSTEIGER ist ausgeschlossen, es sei den, dass die zur Aufrechnung gestellten Forderungen rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Mehrere AG haften als Gesamtschuldner. Für jegliche Forderungen von WINTERSTEIGER haftet der AG auch dann solidarisch, wenn über sein Ersuchen die Rechnung direkt an einen dritten Abnehmer ausgestellt wird bzw. an einen Dritten geliefert und/oder geleistet wird. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AG werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen. Solange der AG nicht sämtliche Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit WINTERSTEIGER erfüllt hat, ist WINTERSTEIGER berechtigt, sämtliche Leistungen und Lieferungen zurückzubehalten.

12. Schriftformvorbehalt

Zusagen von WINTERSTEIGER oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Bestätigung durch WINTERSTEIGER. Sofern die Schriftform als Gültigkeitserfordernis vorgesehen ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax diesem Erfordernis.

13. Zustellungen

Zustellungen von WINTERSTEIGER an den AG erfolgen an die vom AG zuletzt bekanntgegebene Anschrift. Der AG ist verpflichtet, WINTERSTEIGER Adressenänderungen bekanntzugeben, widrigenfalls Zustellungen an der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift als zugegangen gelten.

14. Salvatorische Klausel

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AVB und des Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen; diesfalls gelten jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Klauseln am nächsten kommen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zu WINTERSTEIGER wird als Erfüllungsort Arnstadt und die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Arnstadt vereinbart. WINTERSTEIGER bleibt jedoch berechtigt, den AG an seinem (Wohn-)Sitz zu klagen. Für den Vertrag und alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen deutschen Rechts vereinbart. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.